

Titel der Drucksache:

**Richtlinie über die Zulassung von
 Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter
 Sportbetriebes, Eigenbetrieb der
 Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

0739/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	04.07.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	25.08.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	07.09.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Beschluss Nr. 098/2006 vom 26. April 2006 - Pachtanteilsregelung aus Dauerwerbung - in bzw. auf - Sportstätten des ESB wird aufgehoben.

02

Die "Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt (Sportstätten-Werberichtlinie)" wird beschlossen.

04.07.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt (Sportstätten-Werberichtlinie)

Sachverhalt

Mit dem 2. Nachtrag zum Werbevertrag vom 19.03./27.03.2009 zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der DSM Deutsche Städte Medien GmbH wurde die Sportstättenwerbung per 01.01.2016 aus dem Globalwerbevertrag herausgelöst. Folglich liegen die Werberechte für die städtischen Sportstätten alleinig bei der Landeshauptstadt Erfurt als Eigentümerin und somit die Verantwortlichkeiten für die Sportstätten im Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes bei der Werkleitung.

Mit Beschluss 098/2006 hatte der Stadtrat eine Pachtanteilsregelung beschlossen, nach der die Pächterlöse aus dem DSM-Vertrag zu 15% dem ESB und zu 85% den jeweiligen Vereinen zufließen. Dieser Beschluss ist aufgrund des Wegfalls der o. a. vertraglichen Grundlage tatsächlich nicht mehr umsetzbar und ist daher aufzuheben.

Zielsetzung des Stadtrates im vorstehenden Beschluss war die deutlich übermäßige Gewichtung der Pachtauskehr zu Gunsten der akquirierenden Vereine statt einer anteiligen Verwendung der Werbeerträge zur Finanzierung der Aufwendungen im ESB. In der Sitzung des Ausschusses für

Wirtschaftsförderung und Beteiligungen vom 01.10.2015 wurden die inhaltlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Sportanlagenwerbung im Zusammenhang mit der Herauslösung aus dem DSM-Vertrag (DS 1663/15) durch die Werkleitung des ESB dargestellt. Hierbei wurde seitens der anwesenden Ausschussvertreter nochmals deutlich vermittelt, dass auch die Änderung der Verfahrensweise der vorgenannten Zielsetzung weiterhin Rechnung tragen soll.

Für die Neuregelung der vereinsbezogenen Werbeaktivitäten auf den Sportanlagen bedarf es einzelvertraglicher Vereinbarungen zwischen dem ESB als Eigentümer und dem jeweiligen werbenden Sportverein auf privatrechtlicher Basis. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis wurde durch den ESB eine Richtlinie erarbeitet, die für die Sportvereine im Zusammenhang mit der Sportanlagenwerbung ein transparentes Verfahren gewährleistet. Die Sportstätten-Werberichtlinie berücksichtigt dabei einerseits die unterschiedlichen Gegebenheiten der Sportanlagen (Attraktivität für den Werbepartner) sowie die steuerrechtlichen Belange (Vermeidung eines Werbe-BgA). Aus diesem Grund erhebt der ESB lediglich ein Pachtentgelt für die Überlassung des Werberechts unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Erträge aus der Werbung für den Verein.

An Stelle der bisherigen Veranschlagung der Pacht aus Werbeflächen als sonstigen Erträgen und die Weiterreichung Pacht aus Werbeflächen an die Vereine als sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden ab Wirtschaftsjahr 2016 im Wirtschaftsplan lediglich 5.000 EUR Ertrag veranschlagt. Dieser vergleichsweise geringe Ansatz entspricht nach Auffassung der Werkleitung einer realistischen Größenordnung. Hierbei ist neben der o. a. Zielsetzung zu beachten, dass

- mit der Herauslösung der Werbeertragsmöglichkeiten aus dem Steigerwaldstadion eine des bisherigen wesentlichen Werbeertragspositionen wegfällt und
- sich die an den Sportanlagen angrenzenden Großflächenwerbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum befinden und demzufolge weiterhin vom DSM-Vertrag erfasst sind.

Wegen der vorstehenden grundlegenden Veränderungen diverser Parameter ist eine verlässliche Prognose über die zukünftigen Erträge des ESB aus Werbung erst nach einer hinreichenden Anwendung der angestrebten Verfahrensweise möglich. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass selbst in Zeiten einer umfassenden Werbung im Steigerwaldstadion und bei Einbeziehung der Großflächenwerbungen kaum mehr als 20.000 EUR zu Gunsten des ESB verbucht werden konnten, ist mit einer Überschreitung des benannten Ansatzes nicht zu rechnen.